Apotheker und Apotheken im alten Bocholt 1700 - 1850

Achim Wiedemann

Arzt und Apotheker

Der Beruf des Arztes ist aus dem des Priesters hervorgegangen. Leitbild beider Berufe war von jeher das Heil des Menschen. Was für die Theologie der Mittler zwischen Himmel und Erde, ist für den Mediziner das „Mittel“, Kranke gesund zu machen. Allerdings ist es einfacher und vor allem gewinnträchtiger, solche Mittel herzustellen und dadurch Kranken Hoffnung auf Heilung zu machen, als nach den Ursachen einer Krankheit zu forschen und diese womöglich zu verhüten. Früh schon erkannte man, dass es der Heilkunde zum Vorteil gereichen würde, wenn man die Erforschung und Erkennung der Krankheiten einerseits und die Herstellung der zur Heilung erforderlichen Mittel andererseits arbeitsteilig organisierte und verschiedenen Berufen zuordnete. So entstand aus dem Beruf des Arztes der des Apothekers.

Die Entwicklung der abendländischen Heilkunde

Der Einfluss der Kirche

Für den mittelalterlichen Menschen waren das Leben und seine Bedingungen gottgegeben. Gesundheit und Krankheit lagen in Gottes Hand. Sie entsprachen göttlichem Willen. Leiden und Schmerzen galten *manches Mal*[1] als Strafe für die Missachtung dieses göttlichen Willens und als Vergeltung für sündhaftes Handeln.[2] Folglich empfahl die Kirche dem Kranken eine *Sinnesänderung*. Er sollte *Buße* tun und um Vergebung seiner Sünden bitten, um so sein Schicksal womöglich zu wenden. Aber auch der Arzt wurde verpflichtet, sich *vor allem* um das Seelenheil seines Patienten zu kümmern: Ist erst für das Seelenheil des Kranken gesorgt, so wird die Medizin umso wirkungsvoller sein. Denn wenn man die Ursache des Übels beseitigt, dann weicht auch die Krankheit.[3]

Ein solches Denken war jedoch kaum geeignet, die alltäglichen Nöte der Menschen zu meistern. Auch die Nächstenliebe gebot die Sorge um den Kranken. Christliche Mönche widmeten sich deshalb schon früh dieser Aufgabe. Die Regel des Hl. Benedikt aus dem Jahre 529[4] bezeichnete die Krankenpflege unter Berufung auf Matthäus 25[5] sogar als vorrangig. In den abendländischen Klöstern wurden die Schriften der Alten zur Heilkunde und Arzneikunst wiederentdeckt und eifrig studiert. Neue Erkenntnisse sollten helfen, das irdische Dasein zu verbessern und zu erleichtern. Der Umgang mit Leiden und Sterben führte zur Anwendung wirksamer Mittel, um Krankheiten zu verhindern und zu heilen.

So ist es kein Zufall, dass mit Hildegard von Bingen (1098-1179) ausgerechnet eine Frau zu den prominentesten Vertretern dieser Klostermedizin gehörte.[6] Die intensive Beschäftigung mit dem reichen überkommenen Wissen der Antike hätte schon früh die Schaffung einer modernen Medizin ermöglicht. Aber das vierte Laterankonzil von 1215 unter Papst Innozenz III. (1198 – 1216) verbot *allen Klerikern* die weitere Beschäftigung mit Chirurgie[7] und Anatomie und verhinderte damit die Fortführung der medizinischen Grundlagenforschung. In der Folge versuchten zwar weltliche Medizinschulen, die begonnene Tradition weiterzuführen. Die Strukturen der mittelalterlichen Ständegesellschaft, päpstlicher Primat und fürstliches Machtstreben, boten dem Interesse der Führungsschicht an einem Fortschritt der Medizin aber nur wenig Raum. So konnten Neuerungen auf dem Gebiet der Heilkunde nur begrenzte Wirkungen entfalten und meist nur regionale Bedeutung erlangen. Eine Forschung und Entwicklung im Bereich des Gesundheitswesens war ohne nachhaltige Unterstützung eines geistlichen oder weltlichen Herrschers nicht möglich. Für die praktische Arzneikunde blieben die Erkenntnisse dieser Schulen aber dennoch nicht ohne Bedeutung.[8]

Friedrich II. von Staufen und seine Konstitutionen

Eine dieser frühen Medizinschulen war neben Toledo und Montpellier die Schule von Salerno. Die dort vermittelte ärztliche Ausbildung galt als so fortschrittlich, dass sie den Deutschen Kaiser Friedrich den Zweiten von Staufen (1194 – 1250) veranlasste, sie für seinen Herrschaftsbereich als König von Sizilien zum Standard zu erklären und in seinen „Konstitutionen" von Melfi (1231 - 1241) allgemein vorzuschreiben. Gegenstand dieser gesetzlichen Regelung ist u.a. auch die Zusammenarbeit zwischen Arzt und Apotheker. Dazu heißt es in Buch III 46, Abs. 3 der „Constitutiones" [9]:

Kaiser Friedrich II. mit seinem Falken. Aus: De arte venandi cum avibus, um 1260

„Die Apotheker sollen die Arznei auf ihre Kosten unter Aufsicht der Ärzte gemäß der Anordnung der Konstitution herstellen und nicht zur Führung von Apotheken zugelassen werden, wenn sie nicht vorher *beeidet* haben, dass sie alle ihre Arzneien gemäß vorgenannter Anordnung ohne Trug herstellen werden."

Vom Arzt aber wird in Buch III, 46 Abs. 2, verlangt, dass er

„keine Geschäftsbeziehungen mit Apothekern unterhält ... und auch selbst keine Apotheke hat"[10] und dass er „die Behörden benachrichtigt, wenn er erfährt, dass ein Apotheker minderwertige Arzneimittel herstellt" [11].

Mit dieser Regelung war der Staufer seiner Zeit um Jahrhunderte voraus. Denn er hatte damit Maßstäbe für die historische Entwicklung des Gesundheitswesens gesetzt, an denen sich Gesetzgeber späterer Jahrhunderte, wenn auch in abgewandelter Form und mit mancherlei Ausnahmen, immer wieder orientierten. Diese Regeln haben bis heute nichts an Aktualität eingebüßt, sondern besitzen noch immer allgemeine Gültigkeit. Auf dem Gebiet der Humanmedizin betrifft dies insbesondere den Grundsatz, dass sich der Beruf des Arztes auf die Behandlung von Krankheiten zu beschränken habe, der Beruf des Apothekers dagegen auf die Herstellung und den Handel mit Arzneimitteln.

Auch die Institution des *Apothekereids* hat das Berufsrecht und das Berufsethos des Apothekers nachhaltig geprägt. Dieser Eid bildete die älteste Form einer Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs. Heute ist er durch Approbation und Betriebserlaubnis[12] ersetzt. Im Fürstbistum Münster war der Eid in Art. 203 der münsterischen Medizinalordnung vom 15. Mai 1777[13] geregelt. Dieser bestimmte, dass ein Apotheker sein Geschäft erst betreiben darf, nachdem er den Apothekereid abgelegt hatte. Unter preußischer Herrschaft war der Eid dann bis zum Jahre 1947[14] durch die „Revidirte Apothekerordnung" vom 11. Oktober 1801, Titel I § 23 vorgeschrieben. In einigen preußischen Nachfolgestaaten, z. B. in Nordrhein-Westfalen war er noch in den 1950er Jahren verpflichtend. Schließlich wurde er durch das „Gesetz über das Apothekenwesen" vom 20. August 1960[15] bundesweit abgeschafft.

Der Apotheker im Mittelalter

Infolge des o. g. Stillstands der mittelalterlichen Heilkunde blieb der Apothekerberuf durch die Jahrhunderte ein vorwiegend handwerklich geprägter Beruf mit einer Ausbildung als Lehrling und Geselle. In Deutschland gab es aber nur in wenigen großen Städten eigene *Apothekerzünfte oder Bruderschaften.* Im Norden waren dies Magdeburg, Hildesheim und Münster, im Süden die schwäbischen Reichsstädte Augsburg, Ulm und Memmingen, sowie Städte am Oberrhein und an der Mosel.[16] Meist gehörten die Apotheker der Krämerzunft an. Im Gegensatz zum Arzt betrieben sie zwar von jeher ein Gewerbe. Wie der Arzt,[17] so verfolgten aber auch die Apotheker nicht ausschließlich kommerzielle Interessen. Ihre *Kunst* diente der ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und damit dem Gemeinwohl. Manche Fürstenhöfe leisteten sich einen Leib- oder Hofapotheker, größere Städte eine Rats- oder Spitalapotheke.

Neben der eigentlichen Apothekerkunst, d. h. der traditionell *nach den Regeln der Kunst* hergestellten Apothekerware, gab es jedoch noch viele andere zweifelhafte Geheim-, Wunder- und Zaubermittel, denen teils magische, teils pseudowissenschaftliche Wirkungen zugeschrieben wurden. Ein interessantes Beispiel für diese Art von Arzneimitteln bietet das Buch des Leib-Medicus, Stadtphysicus, Universalgelehrten und Medicinae Doctoris Christian Franz Paullini aus dem Jahre 1696 mit dem Titel *„Heilsame Dreck-Apotheke: Wie nemlich mit Koth und Urin Fast alle/ ja auch die schwerste/ gifftige*

Neu-Vermehrte/
Heylsame
Dreck-Apothecke,
Wie nemlich mit
Koth und Urin
Fast alle/ ja auch die schwerste/
giftigste Kranckheiten, und bezauberte
Schäden vom Haupt biß zun Füssen, inn-
und äusserlich glücklich curirt worden;
Mit allerhand raren, so wohl nütz-
als ergötzlichen
Historien und Anmerckungen/
Auch andern
Feinen Denckwürdigkeiten,
Nochmahls bevoraus, nun zum vierdten mahl
um ein merckliches verbessert,
Und mit dem
Andern Theil
vermehrt
Von
Kristian Frantz Paulini.
Franckfurt am Mayn,
In Verlegung Friederich Daniel Knochen.
MDCCXXXIV

Christian Franz Paullini: Heilsame Dreck-Apotheke, Ausgabe von 1734

Kranckheiten/ und bezauberte Schaden/ vom Haupt biß zun Füssen inn- und äusserlich glücklich curirt worden.“

Mögen solche Mittel auch bei vielen rechtschaffenen und geschickten Apothekern verpönt gewesen sein, so dass sie bevorzugt von Kurpfuschern und Quacksalbern hergestellt und angewendet wurden, so brachten sie doch allemal gutes Geld. Denn sie waren nicht nur in den „bildungsfernen“ Schichten des Volkes bis in die Neuzeit hinein weit verbreitet. Selbst heute sind solche Präparate und „Wundermittel“ nicht unbekannt.

Wie die Medizin so war auch die Arzneikunde von naturphilosophischem Denken geprägt. Die Vier-Elemente-Lehre, die die Grundstoffe Feuer, Wasser Luft und Erde als Ursprung allen Seins definierte, führte zu Überlegungen, durch Umwandlung und Verschmelzung dieser Elemente neue Stoffe herzustellen. Es war der Beruf des Apothekers, der für derlei Experimente prädestiniert zu sein schien. Noch im 18. Jahrhundert hatte man die Hoffnung nicht aufgegeben, den *Stein der Weisen* zu finden, mit dessen Hilfe man Gold und Silber herstellen könnte. Wenn auch mit diesen Forschungen so mancher Irrweg verbunden war, so darf man doch nicht vergessen, dass aus den Versuchen, die in den Laboratorien der Alchemisten stattfanden, letztlich die heutige Chemie- und Pharmaindustrie hervorgegangen ist.

Die Herstellung und der Verkauf von ärztlich verordneten Arzneimitteln bot dem Apotheker meist keine ausreichende Lebensgrundlage. Sein Gewerbe war deshalb regelmäßig durch Privilegien vor Konkurrenz gesichert. Um sowohl den Lebensunterhalt des Apotheker als auch die Qualität der Arzneimittel sicher zu stellen und dadurch die Kranken vor betrügerischen Manipulationen zu schützen, hatte er außerdem oft das Monopol auf den Verkauf anderer Waren, wie z. B. Chemikalien, Gewürze, Spirituosen. Auch verschiedene Genussmittel, Mittel der Körperpflege oder Gifte durfte er verkaufen. Noch heute schreibt die Apothekenbetriebsordnung[18] vor, welche Waren in Apotheken neben Arzneimitteln üblicherweise vorrätig gehalten und verkauft werden sollen.

Der Apotheker im Zeitalter der Aufklärung

Die Münsterische Artzney-Ordnung von 1692
Im Gegensatz zur mittelalterlichen Ständeordnung ist der moderne Staat bestrebt, möglichst viele Lebensbereiche im *Interesse des Allgemeinwohls* durch Gesetze zu regeln. Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens finden sich die Anfänge solcher systematischer Bestrebungen im Fürstbistum Münster unter der Regierung des Friedrich Christian von Plettenberg (1688-1706) mit dem Erlass der „Hoch-Fürstlich Münsterschen Artzney-Ordnung“ vom 20. Juli 1692.

Friedrich Christian von Plettenberg (1644-1706), Fürstbischof von Münster

Dieser Erlass regelte zunächst die Berufszulassung und Berufsausübung der Ärzte, wozu auch die Beaufsichtigung und jährliche Visitation der Apotheken gehörte. Dann folgten Bestimmungen zum Schutz der Apotheker vor der Konkurrenz durch Krämer, Gewürzhändler und Zuckerbäcker sowie durch fremde und unbekannte Landfahrer, „Theriac-Krämeren[19], Zahnbrecheren Salbenkrämeren, Empyricis,[20] vermeintlichen Alchymisten und dergleichen“, die „sich in Unserem Stiffte ohne Unsere sonderbahre gnädigste Beurlaubung heimb- und offensichtlich“ aufhalten. Ihnen wird „einige Antidota, medicamenta, Pulver oder Salben zuverkauffen bey confiscation der Waaren und Straff der Relegation verbotten“. Den Apothekern wurde die Behandlung

Kranker verboten. Schließlich enthielt der Erlass Vorschriften über die Zubereitung und Abgabe von Medikamenten (Dispensatorium) und eine Apothekertaxe. Es gab jedoch noch keine *Polizey*, d. h. Executivorgane zur Durchsetzung dieser Vorschriften.[21] Sie blieben deshalb praktisch wirkungslos.

Der Bürgermeister und Apotheker Arnold Bruns

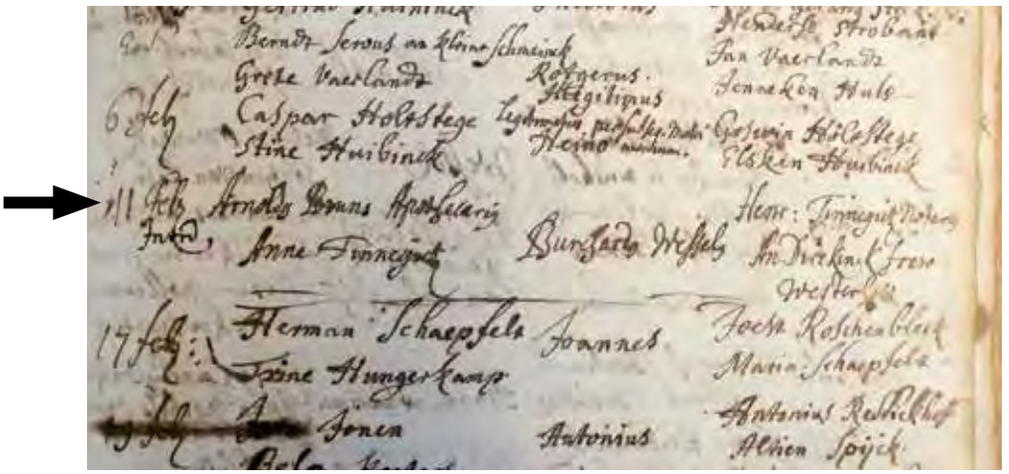

Arnold Bruns, Apothecarius, Taufbuch-Eintrag des Sohnes Burchardus Wesselus v. 11. Februar 1686

Seit wann es in Bocholt eine Apotheke gibt, ist nicht bekannt. Der älteste, namentlich genannte Bocholter Apotheker ist Arnold Bruns. Wahrscheinlich ist er ein Sohn des Bürgermeisters und „dero Rechten Doctors“ Goswin Bruns[22] und seiner Ehefrau Hermanna Ellerdink. Auch das Geburtsdatum des Arnold Bruns ist unbekannt, da das Bocholter Taufbuch erst mit dem Jahre 1654 beginnt. Er könnte aber um 1650 geboren sein. In diesem Falle wäre er etwa 28 Jahre alt gewesen, als er – ausweislich des ebenfalls seit 1654 geführten Bocholter Trauungsbuchs – am 5. Januar 1678 Anna Tinnegeter heiratete. Aus dieser Ehe gingen zwischen 1679 und 1706 sechs Söhne und fünf Töchter hervor. Bei der Taufe seines Sohnes Henricus Jan am 24. Oktober 1683 wird Arnold Bruns erstmals als Bürgermeister[23] genannt. Bei der Taufe seines Sohnes Burchardus Wesselus am 11. Februar 1686 wird als Beruf *Apothecarius* angegeben. Die älteste Tochter war die am 6. September 1690 getaufte Goswina Margaretha Bruns. Das Amt des Bürgermeisters bekleidete Arnold Bruns letztmals 1703.[24] Auch das Sterbedatum des Arnold Bruns ist nicht bekannt, da Totenbücher in Bocholt erst seit 1750 geführt werden. Er ist aber spätestens im Jahre 1724 verstorben.[25]

Die Berufsbezeichnung *Apothecarius* ist an sich mehrdeutig. Sie besagt ursprünglich soviel wie „Lagerverwalter“. In Klöstern findet sich diese Bezeichnung neben der des cellerarius für den „Kellermeister“. Auch der Begriff „Apotheke“[26] wurde bis ins 18. Jahrhundert noch nicht durchgängig im heutigen Sinne gebraucht. Von den Apothekern zu unterscheiden sind die damals sogenannten „Materialisten“. Diese betrieben den *Großhandel* mit Arzneiwaren ebenso wie mit „Spezereien“ (Gewürzen). Sie waren die Lieferanten der Apotheken.

Arnold Bruns besaß vermutlich noch keine „vollständige Apotheke“, sondern eher eine „Drogerie“. Er betrieb *Einzelhandel,* wohl überwiegend mit „einfachen“ Arzneimitteln. Daneben könnte er aber auch mit „Spezereien“, d. h. Gewürzen, Ölen, Branntwein oder Likör, gehandelt haben.

Unter einfachen Arzneimitteln (medicamenta simplicia) verstand man Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen pflanzlicher (vegetabilia), tierischer (animalia) und mineralischer (mineralia) Herkunft.[27] Dazu gehörten Pflanzen und Pflanzenteile wie Alraune (Mandragora), Baldrian, Bilsenkraut, Fingerhut, Ricinus, Sennesblätter, Schlafmohn, Tollkirsche und Wermut, die in der Apotheke zu Aufgüssen, Extrakten oder Tinkturen verarbeitet wurden. So wurde aus dem Schlafmohn z. B. Opium, aus der Tollkirsche Atropin gewonnen. In getrockneter Form wurden solche Heilpflanzen als *Arznei-Drogen* verkauft. Einfache tierische Produkte waren z. B. Fette aller Art, getrocknete oder pulverisierte Präparate wie Eidechse (scincus officinalis) oder Spanische Fliege, Organteile wie Sepia, aber auch lebende Tiere wie Blutegel oder Absonderungen von Tieren, wie Ambra und Moschus. Aus dem Bereich der Mineralien wären beispielhaft zu nennen: Alaun, Arsen, Brechweinstein (Antimon), Heilerde, Quecksilber und Schwefel. Viele solcher „einfachen“ Arzneimittel konnten im *Handverkauf,* d. h. ohne ärztliche Verschreibung, abgegeben werden. Arzneimittel, die vom Apotheker aufgrund eines ärztlichen Rezepts aus unterschiedlichen Stoffen angefertigt wurden, bezeichnete man dagegen gewöhnlich als „zusammengesetzte“ Arzneimittel (medicamenta composita).

Zahlreiche Stoffe, vor allem aus dem pflanzlichen Bereich finden aber nicht nur als Arzneimittel, sondern auch als Lebensmittel oder Gifte Verwendung. Drogen,[28] wie z. B. Pilze, Tees, Ingwer oder Enzian, werden als Arzneimittel aber auch als Lebensmittel, andere als „Rauschgifte“ gebraucht. Bei der Abgrenzung zwischen Lebensmitteln einerseits

und Arzneimitteln oder Giften andererseits kommt es neben der Zweckbestimmung vor allem auf die Menge (Dosis) an.

Die Familie des Goswin Bruns wohnte in der Rawers-Klucht,[29] wie sich aus dem Schatzungsregister von 1662[30] ergibt. Dort ist unter „Rawers Klucht“ ein Dr. Bruns, Bürgermeister, genannt, bei dem es sich nur um den im Jahre 1651 erstmals als Bürgermeister genannten Doktor der Rechte Goswin Bruns handeln kann.[31] Das Wohnhaus der Familie könnte in der heutigen Brückenstraße gestanden haben.[32] Es ist anzunehmen, dass sich dort auch die Apotheke seines Sohnes Arnold befand. Nach Schmeddinghoff lag die Brückenstraße zwar in der Neuen Klucht. Da die heutige Ravardistraße die Grenze zwischen beiden Kluchten bildete, kann es sich aber um ein Grenz- oder Eckgrundstück gehandelt haben.

Der Apotheker Adolph Kock (1677 – 1756)

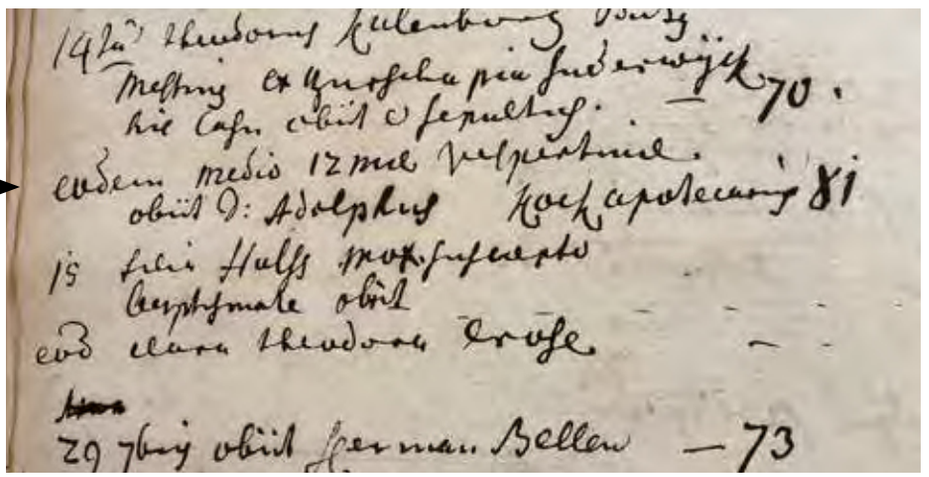

Adolphus Kock, apothecarius, Totenbuch-Eintrag v. 14. September 1756. Altersangabe dort: 81 Jahre

Näheres über Heinrich Adolph Kock ist dem Status Animarum von 1750[33] zu entnehmen. Der Status Animarum ist eine vom Fürstbischof von Münster, Clemens August von Bayern (1719-1761), im Jahre 1749 angeordnete Volkszählung. Aus Anlass dieser Erhebung verzeichnet der damals für Stadt und Kirchspiel Bocholt zuständige Ortspfarrer Johann Bernard Scotus Breving (1731-1780) erstmals durchgängig auch die Berufe der Einwohner. Adolph Kock wird dort als *Pharmacopola*[34], „Arzneimittelverkäufer“, bezeichnet. Sein Alter wird mit 73 Jahren angegeben. Er ist also etwa 1677 geboren, allerdings nicht in Bocholt, denn im Taufbuch der Pfarrkirche St. Georg ist er nicht verzeichnet. Auch die Bezeichnung Arzneimittelverkäufer ist mehrdeutig. Inwieweit Kock fachlich qualifiziert oder berechtigt war, zu „dispensieren“, d. h. „zusammengesetzte“ Arzneimittel nach ärztlicher Verschreibung (medicamenta composita) herzustellen, muss deshalb ebenso wie bei seinem Vorgänger Bruns offenbleiben. Im Allgemeinen wird man aber davon ausgehen können, dass zur damaligen Zeit mangels klarer gesetzlicher Grundlagen zwischen Handverkauf und Rezeptur noch nicht streng unterschieden wurde.

Am 26. Januar 1709 heiratete Kock die 19-jährige Goswina Margaretha Bruns, die oben genannte 1690 geborene Tochter des *Apothecarius* und Bürgermeisters Arnold Bruns. Kock hatte also in die Bruns‘sche Apotheke eingeheiratet. Aus der Ehe gingen fünf Kinder hervor, u. a. die am 8. Oktober 1710 geborene Maria Anna, die am 24. November 1716 geborene Hermanna Elisabetha und die am 16. September 1719 geborene Tochter Anna Christina.

Die Kocksche Apotheke befand sich ebenfalls in der Rawers Klucht.[35] Ob sie in dem o. g. Bruns‘schen Haus betrieben wurde, ist nicht bekannt. Kock stirbt mit 79 Jahren am 14. September 1756, kurz nach Beginn des Siebenjährigen Kriegs.[36] Seine Frau Goswina Margaretha ist vermutlich vor 1750 verstorben. Ihr Todesdatum ist mangels vorhandener Aufzeichnungen[37] nicht zu ermitteln.

Die Kocksche Apotheke wird nach dem Tode des Vaters von der Tochter Hermanna Elisabetha weitergeführt. Diese hatte mit 41 Jahren am 17. April 1757 Bernard Muter geheiratet. Da sie mit ihrem Mann in *„größter Armuth“* lebte, gestattete man ihr, nach einem Bericht des Magistrats vom Jahre 1803, *„durch Zulassung des privilegierten Apothekers“*[38] in der ehemaligen Kockschen Offizin *„den Rest ihrer Handverkaufs-Waaren allenfalls auch anderen unbedeutenden Artikeln“* zu verkaufen. Es wurden *„aber nie mehr Recepte gemacht“*.[39] Diesem Bericht entspricht eine Eintragung im Personenschatzungsregister vom Jahre 1770. Dort heißt es unter Haus Nr. 126: *„Bernard Muter, dessen Frau hat eine kleine Apotheke.“* Im Schatzungsregister von 1778 ist dieser Vermerk nicht mehr vorhanden. Stattdessen heißt es in Bezug auf Muter und seine Frau unter Haus Nr. 126 *„Bernard Muter lebt von seinem kleinen Bauacker“.* Hermanna Elisabeth Muter, geb. Kock, hatte damals also ihre „Apotheke“ bereits aufgegeben. Dies könnte aufgrund des Artikels 201 der Medizinalordnung von 1777 (siehe unten) ge-

schehen sein, der den Apothekenbetrieb von einer Erlaubnis der Regierung abhängig machte. Hermanna Kock starb am 11. Februar 1785, Bernard Muter starb am 7. Januar 1786.

Der Wundarzt und Apotheker[40] Johann Gerhard Thuisink (1689 - vor 1750)

Johann Gerhard Thuisink wurde am 15. Februar 1689 in Bocholt geboren. Von Beruf war er „approbierter Garnisons Medicus, Chyrurgus und Apothequer“[41]. Offenbar hatte er das Recht, eine *Hausapotheke* zu betreiben, d. h. Arzneimittel herzustellen und an seine Patienten abzugeben. Inwieweit er damit der bestehenden Kockschen Apotheke Konkurrenz machte, mag dahinstehen. Einerseits könnte die Thuisinksche Praxis darauf hindeuten, dass die Kocksche Apotheke – wie oben bereits ausgeführt – keine „Vollapotheke“ war,[42] also keine Arzneimittel auf ärztliche Rezepte (medicamenta composita) herstellte, auch wenn der Magistrat in seinem Bericht an die Salmsche Regierung im Jahre 1803 – fast 50 Jahre später – etwas anderes zu behaupten scheint (siehe oben). Andererseits könnte Thuisink durchaus zum Ruin der Kockschen Apotheke beigetragen haben. Denn in den Akten finden sich Hinweise,[43] dass die Kocksche Apotheke „damals eingegangen ist, ... weil die Apotheke ... vorher, ehe die zweite[44] etabliert war, schon so äußerst elend versehen wurde, dass niemand mehr Zutrauen zu ihr haben konnte“. Auch aus Ahaus wird von einem Fall berichtet, in dem das Apothekenprivileg eines Arztes den dortigen Hofapotheker ruinierte.[45]

Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht (1658 - 1714), Fürstbischof von Münster

Thuisink entstammte einer alten Bocholter Familie. Möglicherweise hatte er unter dem Fürstbischof Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht (1707-1718) als münsterischer Militärarzt und Apotheker am Spanischen Erbfolgekrieg (1701-1714) teilgenommen. Am 29. April 1715 heiratet er mit 26 Jahren Anna Catharina Teroerde (geb. 12. März 1684) vom Haus Köning[46] in Dingden. Aus der Ehe gingen sechs Töchter und ein Sohn hervor.[47] Die Tochter Anna Alexandrine (1724-1775) heiratet 1747 den Apotheker Gerhard Anton Reygers (1719-1799).[48] Die Todesdaten des Johann Gerhard Thuisink und der Anna Catharina Teroerde sind nicht bekannt. Die Eheleute müssen bereits vor 1750 verstorben sein, denn Totenbücher werden in Bocholt, wie gesagt, erst seit 1750 geführt. Auch im Status Animarum sind sie nicht mehr verzeichnet. Die Thuisinksche Praxis samt Hausapotheke befand sich wahrscheinlich in der Nobelstraße Nr. 25, wo Thuisink auch wohnte.[49] Heute hat das Anwesen die Adresse Europaplatz 6-8.

Die Münsterischen Medizinaledikte von 1749, 1773 und 1777

Am 1. Dezember 1749 erließ der Fürstbischof Clemens August von Bayern (siehe oben) die „Hochfürstlich-Münsterische Medizinal-Ordnung“. Sie enthielt neben Regeln zur Berufszulassung und Berufsausübung der Ärzte auch solche für Apotheker und alle anderen Medizinalpersonen, wie Chirurgen, Materialisten,[50] Hebammen, Operateure sowie Bruch- und Steinschneider.[51]

Unter Fürstbischof Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels (1762-1784)[52] und seinem Minister Franz von Fürstenberg (1762-1780) erging am 9. August 1773 zunächst ein Erlass, mit dem als oberste Landesbehörde ein Medizinal-Kollegium, *Collegium Medicum*, später auch Medizinal-Rat, *Consilium Medicum* genannt,[53] geschaffen wurde. Diesem oblag die Aufsicht über alle Medizinalpersonen. Eine neue Medizinalordnung vom 15. Mai 1777[54] enthielt schließlich in 331 Artikeln eine sehr ausführliche, ins Detail gehende Regelung des gesamten Medizinalwesens im Hochstift Münster. Der Inhalt einiger ausgewählter Bestimmungen für *Apotheker* soll hier kurz wiedergeben werden:

Art. 170: An Orten, an denen ein Apotheker von seiner Apotheke nicht leben kann, soll keine Apotheke errichtet werden. Vielmehr soll Ärzten und Wundärzten die Möglichkeiten gegeben werden, eine Apotheke zu betreiben.
Art. 174: Wenn ein Apotheker stirbt, können die *Witwe oder die Kinder* die Apotheke behalten, wenn sie einen Provisor beschäftigen.
Art. 175: Das Collegium soll erforschen, wie viele Apotheker an einem Ort von ihrem Gewerbe *gehörig* leben können.

Art. 182 - 186: Ein *Arzt oder Wundarzt* kann die Erlaubnis zur Errichtung einer Apotheke nur erhalten, wenn gewährleistet ist, dass er neben dem Betrieb der Apotheke seiner Praxis als Arzt oder Wundarzt gehörig nachgehen kann. Außerdem muss er die nötigen Arzneimittel selber herstellen oder wenigstens gehörig rezeptieren können. Kann er nur rezeptieren, so muss er einen *geschickten Apothekergesellen* halten, der die Arzneimittel herstellt.
Art. 189: Ärzte oder Wundärzte, die eine Apotheke haben, müssen den *Apothekereid* vor dem Collegium ablegen.
Art. 201: Eine Apotheke darf nur mit Erlaubnis des Collegiums errichtet und betrieben werden.
Art. 202: Keiner soll ein *privilegium exclusivum* zur Errichtung einer Apotheke erhalten. Das Collegium soll freie Hand behalten, an einem jeden Ort noch einem Zweiten die Errichtung einer Apotheke zu erlauben, *„weil dieses bey einem unordentlichen und saumseligen Manne oft das einzige Mittel ist, den Ort mit einer guten Apoteke zu versehen“*.
Art. 203: Ein Apotheker darf sein Geschäft erst betreiben, nachdem er den *Apothekereid* abgelegt hat (siehe oben). Der Eid soll auch die Verpflichtung enthalten, das Apothekenbuch *aufrichtig und genau* zu führen.
Art. 204: Ein *Witwenprivileg* erlischt, wenn die Witwe nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Tode des Apothekers anzeigt, wer die Apotheke künftig führen soll, damit das Collegium denjenigen examinieren kann.
Art. 205: Eine nicht privilegierte Apotheke kann nach dem Tode des Apothekers eingezogen werden.
Art. 208: Nur der Apotheker selbst, der Provisor oder der Geselle dürfen sich mit der Anfertigung von Arzneimitteln oder dem Verkauf befassen. Den *Apothekenweibern und Witwen ist die Arbeit in der Apotheke nicht gestattet.*
Art. 210 – 222: Enthalten Vorschriften über dem *Umgang mit ärztlichen Rezepten* in der Apotheke.
Art. 223 – 234: Enthalten Vorschriften über die Führung des *Apothekenbuches*.
Art. 235 – 238: Enthalten Vorschriften über den Umgang mit *unschädlichen* und *unsicheren* Arzneimitteln.
Art. 239: Die Abgabe von *Giften* soll nur gegen Angabe des Zwecks, für den sie verwendet werden, und nur an bekannte Personen erfolgen.
Art. 240: Bei Abgabe von *Giften* an unbekannte Personen soll deren Name im Apothekenbuch vermerkt werden.
Art. 242 – 251: Enthalten Vorschriften über den Verkauf von *Universalarzneien und anderen geheimen Mitteln* in der Apotheke.
Art. 252 – 262: Enthalten Vorschriften über den Verkauf von Waren in der Apotheke, die sowohl als Arzneimittel als auch zu anderen Zwecken gebraucht werden.
Art. 252: Apotheker dürfen Arzneiwaren nur im Kleinen verkaufen. Der Großhandel ist den sog. *Materialisten* vorbehalten (Art. 288).
Art 253 - 258: Der *Kramer* darf Waren mit Arzneicharakter und Gifte nicht als Heilmittel für Kranke abgeben, der Apotheker grundsätzlich nicht mit Gewürzen und Kornbranntwein handeln. Waren mit Arzneicharakter, die nicht als Heilmittel gebraucht oder gehandelt werden, darf auch der *Kramer* im Kleinen verkaufen. Art. 255 nennt beispielhaft „Borax zum Löten“ und „Quecksilber zum Vergolden“.
Art 259: Kalmus, Kümmel, Anisbranntwein, allerhand *abgezogene Wässer* (Duftwässer) *und Liqueurs* darf der Apotheker verkaufen.
Art. 263: Eine Apotheke soll wenigstens einmal im Jahr visitiert werden.
Art 265: Das Collegium lässt die Apotheken *bald durch den Amtsphysicus, bald durch andere* Ärzte visitieren.
Art. 268: Verdorbene Arzneimittel sollen *unter den*

Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels (1708 - 1784), Fürstbischof von Münster

Denkmal Franz von Fürstenbergs (1729 - 1810) am Domplatz in Münster

Augen des Visitators weggeworfen werden.
Art. 269: Auch jeder Arzt ist berechtigt, untaugliche Arzneimittel wegzuwerfen. Wenn sich der Apotheker beschwert, soll je eine Probe und Gegenprobe vom Arzt und Apotheker an das Collegium geschickt und dort untersucht werden.
Art. 270: Die Beschwerde nach Art. 269 muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.
Art. 288: *Materialisten* (als Lieferanten des Apothekers) sollen nur einfache Arzneimittel und diese nicht anders als im Großen verkaufen dürfen (Art 252).

Diese Bestimmungen blieben noch über das Ende des alten Reiches hinaus in Kraft, bis sie 1806 durch die Fürstlich Salmsche Medizinalordnung abgelöst wurden.

Der Apotheker Gerhard Anton Reygers (1719 – 1799)

Gerhard Anton Reygers ist ausweislich des Taufbuches am 27. August 1719 geboren. Seine Eltern waren Jacob Reygers und Christina Elisabeth Affhüpp. Am 26. April 1747 heiratet er die 23-jährige Anna Alexandrine Thuisink.

Gerhardus Antonius Reygers, Taufbuch-Eintrag v. 27. August 1719

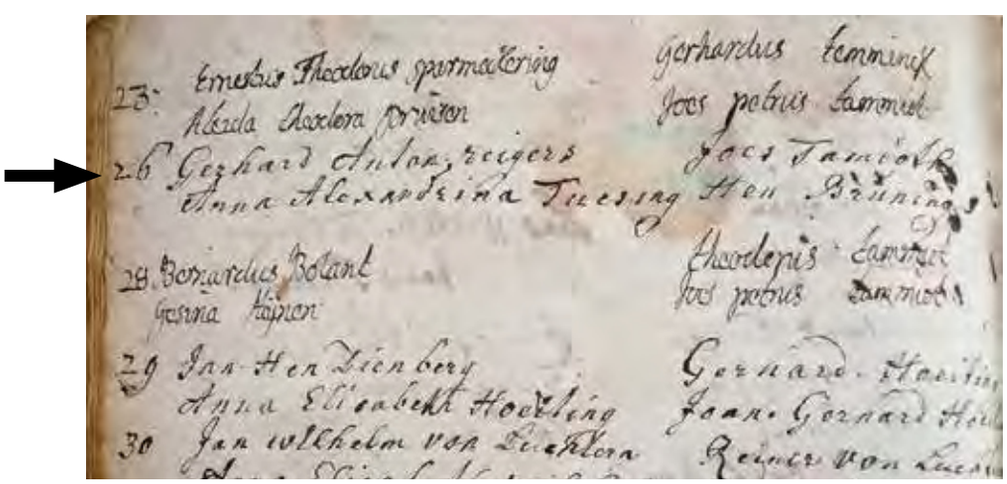

Eheschließung Reygers - Thuisink, Trauungsbuch-Eintrag v. 26. April 1747

Die Familien Bruns, Kock, Reygers, Thuisink und Teroerde waren miteinander verwandt bzw. verschwägert. Von den drei Töchtern des o. g. Heinrich Adolph Kock und der Goswina Margaretha Bruns heiratete die älteste Maria Anna Kock am 20. Februar 1730 den Schöffen Jacob Teroerde (gest. 1782). Hermanna Elisabetha Kock war, wie gesagt, mit Bernard Muter verheiratet und Anna Christina Kock heiratete mit 38 Jahren am 12. Januar 1757 Johann Wilhelm Reygers (geb. 1725), einen Halbbruder des Gerhard Anton Reygers aus der zweiten, 1722 geschlossenen Ehe des Vaters Jacob Reygers mit Anna Gesina Wefers. Anna Christina Kock starb am 24. Januar 1765. Johann Wilhelm Reygers heiratet am 4. Oktober 1765 in zweiter Ehe eine Johanna Sophia Bruns.

Der „Pharmacopola“ Gerhard Anton Reygers wohnte nach dem Status Animarum von 1750 mit seiner Familie in der Neuen Klucht.[55] Wo Reygers seinen Beruf gelernt hat, ist unklar. Ob er 1750 als Apotheker *auch tatsächlich tätig* war, ist nicht überliefert. Eine eigene Apotheke hat er jedenfalls nicht betrieben. Da Thuisink wahrscheinlich vor 1750 verstorben ist, wird die Thuisinksche Hausapotheke damals nicht mehr bestanden haben. Der Apotheker Kock war 1750 immerhin schon 73 Jahre alt. Seine Apotheke war, wie oben erwähnt, in einem äußerst elenden Zustand und wurde kaum noch frequentiert.

Während der Kriegsjahre 1756 bis 1763 war an die Gründung einer eigenen Apotheke wohl nicht zu denken.[56] Aus dem Personenschatzungsregister 1762 ergibt sich, dass Reygers von der Neuen Klucht in die Viehklucht umgezogen ist. Unter Viehklucht Nr. 193 ist er als *„Höcker“*[57] verzeichnet mit der Bemerkung *„geringste Condition, so Schatzung gibt“.* Da er noch keine Betriebserlaubnis für eine Apotheke besaß, wird er mit Drogen und Gewürzen, vielleicht auch mit Spirituosen u. dgl. gehandelt haben.

Der Siebenjährige Krieg ist soeben zu Ende,[58] Reygers ist 43 Jahre alt, als er am 20. Juni 1763[59] bei der Fürstbischöflichen Regierung in Münster die Erteilung eines Apothekenprivilegs

beantragt. Diese befürwortet den Antrag. Sie stellt am 15. Dezember 1763 fest,

„dass es nicht allein der Stadt Bocholt, sondern auch der dasigen Gegend höchst nützlich und diensam seye, ... den Supplicanten Gerhard Anton Reygers, welcher seiner Aussage nach die Apothequer Kunst erlernet und einige Jahre bereits geübt hätte, mit einem privilegio exclusivo ... zu begnadigen."

macht ihm aber gleichzeitig zur Auflage,

„dass er nicht nur das privilegium seines abgelebten Schwieger Vatters Joann Gerhard Thüsing produciren, sondern auch von seiner genugsamen Fähigkeit und Wissenschaft durch hinlängliche Attesta Medicorum vordersamst dociren oder allenfalls dahier ad effectum examinis bey dasigen Land Medicis sich sistiren solle".

Daraufhin präsentiert Reygers zunächst das folgende Attest vom 21. November 1763 des Dr. med. C. Hagemann auf Haus Büling:[60]

„Ich untergeschriebener zeuge hiermit, dass der Herr Apothequer Reigers mir zu erkennen gegeben, dass ihm ein attestatum medicum von seiner Fähigkeit eine Apotheque einzurichten und wahr zu nehmen nötig seye; so habe solches dem selbigen nicht verweigeren, sondern vielmehr hierdurch attestiren sollen, daß selbiger dahier die nötige Geschicklichkeit habe, demeher da selbiger überdehm gesinnet noch ein bequemen Subjectum bei sich zu nehmen, um die Apotheque bey seiner Abwesenheit wahr zu nehmen.
Sigl: Builinck, den 21. Nov. C. Hageman M. Dr."[61]

Schwieriger gestaltet sich der Nachweis des Privilegs seines verstorbenen Schwiegervaters Gerhard Anton Thuisink. Reygers hatte nämlich, wie sich aus dem o. g. Schreiben vom 15. Dezember 1763 ergibt,

„in betreff des Privilegiums seines Schwieger Vatters seelig angezeiget, dass er aller angewandten Mühe ohngeachtet das Privilegium nicht vorfinden mögen, jedoch zu Bocholt stadtkundig seye, dass derselbe approbirter Garnisons Medicus, Chyrurgus und Apothequer gewesen."[62]

Anstelle eines Privilegs existierte jedoch ein landesherrliches Wappenschild mit Namen und Berufsbezeichnung des verstorbenen Schwiegervaters. Ein solches befand sich nämlich nach wie vor an dessen ehemaligen Wohnhaus.[63] Reygers bemühte also den Notar Franz Joseph Cherpain in Bocholt, der der Regierung das folgende Protokoll vom 21. November 1763 vorlegte:[64]

„Wie ich mich nun in Krafft obstehender requisition samt zweyen glaubhaften hierzu sonderlich adhibirten Gezeugen, nahmentlich Henrich Wilhelm Westerhoff und Joseph Terweyde *zu der Behausung gedagten Hn. Antony Reigers*[65] verfüget, dahselbsten [dahselbsten] ein Hochfürstliches Münsterisches Landesherrliches Wapen wahrgenohmen und bei nicht genauer deßelben Erkantnuß solches quo ad substantiam deliniiret, wie die Anlage ferner nachweiset und zugleich dabey bemerket, daß unter demselben nachfolgendes zu erlesen, alß *Chur Cöllnischer Hochfürstlicher Münstrischer Approbirten Garnisons Medicus, Chirurgus und Apothequer Johan Gerhard Tuesinck.* Deß habe nicht allein gegenwärtiges darüber außfertigen und H. G. Antony Reigers communiciren, sondern auch zugleich attestiren sollen, daß es der gantzen Stadt Bochold genugsam bekannt seye, daß weyland Joan Gerhard Tuesinck in der Qualität, wie obgedagte bemerckte, des landesherrlichen Wapens Unterschrifft vermeldet, gestanden seye.
So geschehen Bochold quo ad requisitionem d. 21ten Novembris anni currentis in meiner notarii Schreibstuben, quo ad actum in des Hn. Requirenten *Wohnbehausung* in der Stuben in dato quo supra."

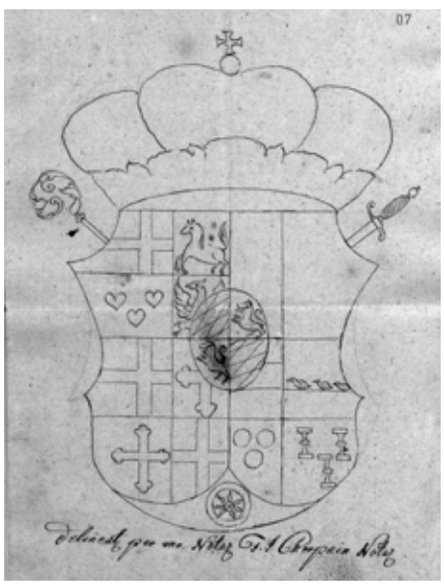

Zeichnung des Notars Cherpain v. 21. November 1763

Zum Vergleich: Bischofswappen des Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht an St. Joseph in Delbrück-Westenholz

Die Urkunde ist mit dem Cherpainschen Wappen gesiegelt.

Dessen Umschrift lautet: F. I. C. N. NON CEDIT SED VINCIT AUT MORITUR.[66] Eine Handzeichnung des Wappens, vom Notar, wie oben erwähnt, eigenhändig angefertigt, liegt dem Zeugnis bei. Es handelt sich um das Wappen des oben bereits genannten Fürstbischofs Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht, des Vorvorgängers des im Jahre 1763 amtierenden Fürstbischofs von Münster Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels (1762 - 1784).

Gut zwei Monate später erhält Gerhard Anton Reygers vom diesem seinem Landesherrn das folgende Privilegium Exclusivum:[67]

„Nachdem Ihre Churfürstliche Gnaden zu Cöllen, Bischof zu Münster, Maximilian Friderich in Westfalen und zu Engeren Herzog, unser gnädigster Herr, dem Apothequeren Gerhard Anton Reigers zu Bocholt auf sein unterthänigstes Supplicium wegen der von ihm in der Stadt Bocholt neu einzurichtender, und respec. in besseren Stand zu setzender Apotheque, soviel die *Stadt und das Ambt Bocholt* betrifft, ein *privilegium exclusivum* dergestalten zu ertheilen in Gnaden geruht haben, dass er besagte Apotheque erneueren, und in guten Stand stellen, auch mit tauglichen medicamentis sowohl simplicibus als compositis zu versehen, und sonsten der Einrichtung und Preises halber sich der im Jahre 1749 in öffentlichem Druck erlassenen Medicinal-Verordnung in allen getreulich zu fügen, auch bei seiner Abwesenheit einen bequemen provisoren bei Verlust des Privilegii zu bestellen haben solle, so ist ihm gegenwärtiges Decretum darüber ausgefertigt worden, wonach sich alle und jede, so es betrifft, gehorsambst zu achten haben. Urkund gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten geheimen Cantzley-Insigels

Münster den 31ten Januar 1764
gez. Max. Frid. Churfürst
L. S."

Mit dieser Urkunde wird Reygers das *Monopol für die Herstellung und den Verkauf von Arzneimitteln* im fürstbischöflichen Amt Bocholt mit den drei Kirchspielen Bocholt, Rhede und Dingden verliehen. Reygers hatte danach das Recht, nicht nur *einfache* Arzneimittel (medicamenta simplicia) zu verkaufen wie seine Vorgänger. Er konnte auch sog. *zusammengesetzte Arzneimittel* (medicamenta composita) nach ärztlichen Verschreibungen herstellen, z. B. als Salben, Pflaster, Electuaria (Latwergen), Sirup, Tinkturen, Pulver, Pillen, Suppositorien usw. Die Reygersche Apotheke war also *„die ersten Anlage einer vollständigen Apotheke im Amte Bocholt"*, *„wo vorher nur ein Laden für Apothekerwaaren zum Handverkauf, höchstens eine Hausapotheke eines Wundarztes existierte",* wie sein Sohn im Jahre 1803 anlässlich des Gesuchs um Bestätigung des Privilegs bei der Salmschen Regierung ausführt[68].

Aus dem Kopfschatzungsregister 1764[69] ergibt sich, dass sich die Reyger'sche Apotheke damals noch im Aufbau befand. Unklar ist, ob die Offizin in dem Anwesen Viehklucht Nr. 193 betrieben wurde, in dem Reygers seit 1762 wohnte und sein Geschäft als *Höcker* betrieben hatte (siehe oben). Das Verzeichnis von 1766 enthält keine Hausnummern. Ebenso wie die Einwohnerliste von 1762 nennt es jedoch Anton Reygers mit Frau und sieben Kindern in der Viehklucht. In den Personenschatzungsregistern 1770 und 1778 ist die neunköpfige Familie unter der Hausnummer 300 verzeichnet. Allerdings enthalten diese Register keine Bezeichnung der Kluchten. Im Jahre 1840 ist der Sohn des Gerhard Anton, der Apotheker Christoph Theodor Reygers, unter der Hausnummer 368[70], heute Nordstraße 27, namentlich genannt. Dort befindet sich dann ab 1843 auch die Apotheke seines Schwiegersohns Johannes Franz Knaup.

Gerhard Anton Reygers wird 80 Jahre alt und stirbt am 29. Januar 1799. Seine Frau Anna Alexandrine Thuisink war bereits am 5. Mai 1775 verstorben. Aus der Ehe des Apothekers Gerhard Anton Reygers mit Anna Alexandrine Thuisink gingen fünf Söhne und vier Töchter hervor. Anna Elisabeth (1748 – 1818) und Anna Catharina (1757 – 1836) sind bis 1803 Kanonissen des Schwarzen Stifts. Josepha (geb. 1760) heiratet 1796 einen Johann Joseph von Raesfeld. Maria (1761 – 1827) stirbt als „Demoiselle". Sie hinterlässt drei Geschwister.[71] Beim Tode der Schwes-

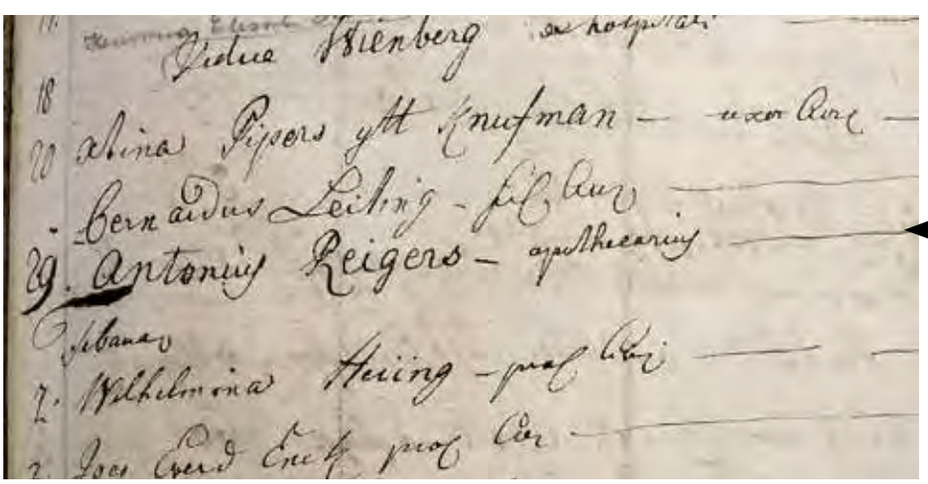

Antonius Reigers, apothecarius, Totenbuch-Eintrag v. 29. Januar 1799

ter Anna Catharina 1836 leben noch zwei Brüder.[72] Der älteste Jacob (geb. 1750) sollte wohl ursprünglich die väterliche Apotheke fortführen. Er scheint aber an einer psychischen Krankheit gelitten zu haben, so dass er seinen Beruf nicht mehr ausüben konnte.[73]

Die Vermutung, dass auch Jacob Reygers Apotheker war, stützt sich zum einen auf die Tatsache, dass häufig der älteste Sohn Nachfolger des Vaters wurde. Darüber hinaus existiert ein Antrag des Arztes Ferdinand Joseph Rave vom 9. September 1803[74], mit dem er die Salmsche Regierung um Erlaubnis zur Errichtung einer zweiten Apotheke ersucht. In diesem Schreiben führt Rave Folgendes aus:

„Es mögen ohngefähr 24 Jahre[75] her sein, als hier in Bocholt zwei Apotheken zugleich existierten, wovon die eine zwar damals eingegangen ist, aber nicht aus dem Grunde, weil hier keine zwei Apotheker zugleich leben konnten, sondern theils, weil die Apotheke vorher, ehe die zweite etabliert war, schon so äußerst elend versehen wurde, das niemand mehr Zutrauen zu ihr haben konnte, theils, *weil der Apotheker nachher wahnwitzig* wurde und daher völlig aufgegeben werden mußte. Bis jetzt wurde die eingegangene nicht wieder besetzt, sondern es blieb bei der einzigen, jetzt noch existierenden Apotheke, bloß wegen der einmal vorgefassten Maxime des Medizinal Raths."

Rave glaubte wohl irrtümlich, der *wahnwitzig* gewordene Jacob Reygers sei der Apotheker der Kockschen Apotheke gewesen (siehe oben).

Der dritte Sohn Anton (geb. 1755) studierte 1778 Medizin in Wien.[76] Wien war damals eine der Hochburgen einer fortschriftlichen Heilkunde.[77] Von 1784 bis zu seinem Tode 1795 ist er fürstbischöflicher Amtsarzt (satrapiae physicus) in Bocholt. Über das Schicksal des zweiten Sohnes Gerhard (geb. 1752) und des vierten Sohnes Wilhelm (geb. 1764) ist nichts bekannt.[78] Schließlich tritt der jüngste Sohn Christoph Theodor (geb. 1766) an die Stelle seines erkrankten Bruders und wird Apotheker. Etwa im Jahre 1783 wird er mit der Lehre begonnen haben.

Der Apotheker Christoph Theodor Reygers (1766 – 1842)

Christoph Theodor Reygers, geboren am 26. Januar 1766, ist der jüngste Sohn des Apothekers Gerhard Anton Reygers und der Anna Alexandrine Thuisink. Er ist neun Jahre alt, als die Mutter stirbt. Den Beruf des Apothekers erlernt er in der väterlichen Apotheke. Der Lehrbrief datiert vom 20. August 1787.[79] Von 1788 bis 1790 hat Reygers „zu Münster cursirt" [80] und ist „1790 daselbst *als Apotheker approbiert* und vereidigt" worden. Er ist 25 Jahre alt, als er am 10. August 1791 vom fürstbischöflichen Collegium Medicum in Münster seine *Bestallung zum Provisor der Reygerschen Apotheke*[81] erhält, um, so wird man vermuten dürfen, die Leitung der väterlichen Apotheke zu übernehmen. Denn der Vater steht zu diesem Zeitpunkt kurz vor der Vollendung seines 72. Lebensjahres.[82]

Maximilian Franz von Österreich (1756 - 1801), letzter Fürstbischof von Münster

Die durch den „Medizinal-Rat" (siehe oben) ausgefertigte Bestallungsurkunde des letzten Fürstbischofs von Münster, Maximilian Franz von Österreich (1784 - 1801), eines Bruders der Königin von Frankreich, Marie Antoinette (1774 - 1793), ist in Abschrift erhalten. Sie lautet:

„Des Hochwürdigst Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Franz, Erzbischof und Kurfürsten zu Köln, Fürstbischof zu Münster p.p.
Wir zum Hochstifts Münsterischen Medizinal Rathe gnädigst angeordnete Praesidenten, Vicedirector und Rathe, Thun kund und bezeugen hiemit, nachdem der Apotheker Gesell Christopher Reygers aus Bochold zum Provisor der dasigen Reygerschen Officin unterthänigst vorgeschlagen worden, wir dessen pharmaceutische Wissenschaft aufs schärfste geprüft und befunden haben, dass er in allen Theilen der Apotheken Kunst die erforderliche Kenntniss besitze und ihm also die Verwaltung einer Officin mit Nutzen anvertrauet werden könne;
Gleichwie wir dann Ihm Christof Reygers als Provisor der Reygerschen Apotheke hiemit und Kraft dieses ansetzen und anordnen. Urkund Medicinal Raths Insiegels und der Vidimation Münster den 10ten August 1791.
L.s. vt. F. C. Forckenbeck, Depping
Für den Provisor Christopher Reygers zu Bocholz
Copia hujus authentc. ist den 27ten September

1791 zum Gerichts Protokoll eingeliefert. F. J Cherpain Gerichtsschr.
Pro Copia authentica de- et Subscripsi et Subsignarvi
Joannis Caspar König Notar“

Am 30. Januar 1799, einen Tag nach dem Tode des Vaters, lässt sich Christoph Theodor Reygers von der münsterischen Regierung das Apothekenprivileg des Vaters von 1764 erneuern.[83] Auch diese Urkunde des fürstbischöflichen Medizinal-Rats in Münster ist als Abschrift erhalten. Sie lautet:

„Des Hochwürdigst Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Franz Erzbischofs und Kurfürsten zu Köln, Fürstbischofs zu Münster p. p.
Wir zum hochstiftsmünsterischen Medizinalrathe gdgst. angeordnete Präsidenten, Vicedirector und Räthe, thun kund und bezeugen hiemit, dass nachdem auf nunmehriges Ableben des Apothekers Anton Reygers zu Bocholt, dessen Sohn Christof Reygers, welcher im Jahre 1791 bereits als provisor approbirt worden, bei uns das *Apotheker privilegium* allda, anwieder unterthänig nachgesucht hat; wir dessen Gesuch so billig als rechtlich gefunden haben, und daher bewogen werden, mehrgenannten Christofen Reygers, *als Apotheker der Stadt Bocholt* zu ernennen, gleichwie wir selbigen also hiemit aussetzen, und anordnen. Urkund Kurfürstlichen Medizinalraths-Insigels und der Vidimation.
Münster, den 30ten Januar 1799
gez. Schmising
L. S. f. R. Depping
Privilegium für den Apothequer der Stadt Bocholt Christoph Reygers
Für gleichlautende Abschrift
(unleserlich) 3. Juni 1836“

Aus dem Wortlaut dieser Urkunde geht hervor, dass sich das Privileg des Christoph Theodor Reygers von dem seines Vaters Gerhard Anton Reygers in zwei wesentlichen Punkten unterscheidet: Statt eines privilegium exclusivum handelte es sich nur um ein einfaches Privileg. Denn aufgrund des oben bereits zitierten Artikels 202 der Medizinalordnung von 1777 durfte nun kein exklusives Privilegium mehr erteilt werden.[84] Ferner war der Einzugsbereich der Apotheke ausdrücklich auf die *„Stadt Bocholt“* beschränkt. Nach dem Privileg von 1764 waren *„Stadt und Amt Bocholt“* zum Einzugsbereich der Bocholter Apotheke bestimmt worden. Da es aber außer der Hausapotheke des Wundarztes Wolbring (1756-1820) in Rhede im Amt Bocholt damals noch keine zweite Apotheke gab,[85] änderte sich an der wirtschaftlichen Situation der Reygerschen Apotheke zunächst nichts.

Der Apotheker im 19. Jahrhundert

Die Medizinalordnung des Fürstentums Salm vom 2. Oktober 1806

Infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 wurde das Hochstift Münster säkularisiert. Den Fürstenhäusern Salm Salm und Salm Kyrburg wurde das Gebiet der ehemaligen fürstbischöflichen Ämter Ahaus und Bocholt als Entschädigung für den Verlust ihrer durch Frankreich besetzten linksrheinischen Territorien zugesprochen. Aber bereits im Herbst 1802 hatten die Fürsten im Vorgriff auf den endgültigen Beschluss der Reichsdeputation in Regensburg dieses Gebiet, das im Wesentlichen dem heutigen Landkreis Borken entspricht, in Besitz genommen. Auch unter Salmscher Herrschaft galt zunächst das frühere münsterische Medizinalrecht weiter. Erst am 2. Oktober 1806 erließ die Salmsche Regierung eine eigene Medizinalordnung.[86] Diese lehnte sich eng an die Münsterischen Ordnungen von 1773 und 1777 an. Das Collegium Medicum wird durch ein Sanitäts-Collegium ersetzt. An die Stelle der Amtspysici treten Sanitätsräte. Mit den Apotheken befassen sich die §§ 47 – 73 der Salmschen Medizinalordnung, die im Folgenden auszugsweise referiert werden:

§§ 47 - 49: enthalten Vorschriften über die Konzessionierung der Apotheken, die Annahme von Lehrlingen und den Verkauf von Apothekerwaren.
§ 50: Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes müssen alle Apotheker die Bestätigung der bestehenden oder die Erteilung einer neuen Konzessionsurkunde beantragen.
§ 51: In Orten, in denen keine vollständige Apotheke besteht, können ärztliche Hausapotheken erlaubt werden. In diesen Apotheken dürfen nur selbstverschriebene Arzneimittel angefertigt werden. Der Arzt muss ein *ordnungsmäßiges Apotheker- und Recepten-Buch führen.* Er darf *keinerley Handverkauf sich erlauben*.
§ 53: Die Bestimmungen über ärztliche Hausapotheken gelten auch für Chirurgen. Sie müssen sich aber vorher examinieren lassen.
§ 56 enthält Vorschriften über die für die Ausstattung der Apotheke erforderlichen Räume und Gerätschaften.
§ 58: Jeder Apotheker soll außer dem Rezeptenbuch ein Waren-Lager-Buch führen, worin die empfangenen Apotheker-Waren nach Name des Lieferanten, Datum, Qualität und Menge verzeichnet werden.
§ 60 enthält detaillierte Vorschriften über den Verkauf von „Giften“.
§§ 61 – 64 enthalten Bestimmungen über die An-

fertigung von ärztlich verschriebenen Arzneimitteln.
§ 65 regelt den Handverkauf *unschädlicher Arzneyen*.
§ 67: Für den Verkauf destillierter Getränke und *Liqueurs* in der Apotheke ist ein separater Raum vorzusehen.
§ 68: Die Apotheker sind dem Kranken bei bestimmten Krankheiten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
§ 69 regelt die Aufbewahrung der Rezepte in der Apotheke.
§ 71: Apotheker dürfen bei Visitationen keine Geschenke oder *Gastereyen* anbieten.
§§ 72 – 73 bestimmen das Verfahren bei der Visitation von Apotheken.

Christoph Theodor Reygers heiratet im Jahre 1802 die 1776 geborene Charlotte Riepe. Aus dieser Ehe gehen fünf Kinder hervor, von denen jedoch nur die beiden Töchter Maria Catharina Juliana (geb. 1806) und Maria Anna (geb. 1810) überleben. Charlotte Riepe stirbt am 7. Januar 1812. Reygers heiratet am 14. Dezember 1814 in zweiter Ehe das 40-jährige Fräulein Maria Anna Agnes von Mumme-Baersdunck. Die Ehe dauert nur 16 Monate und die Frau stirbt kinderlos am 2. April 1816. Christoph Theodor Reygers stirbt am 14. November 1842.

Im Jahre 1803 richtet Christoph Theodor Reygers ein Gesuch an die Salmsche Regierung um Bestätigung seines fürstbischöflichen Privilegs vom 30. Januar 1799. In diesem Zusammenhang schreibt er über die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Familie:[87] Die Anlage der Apotheke habe des Vaters „Vermögen um so mehr erschöpft, weil sie ihm lange Jahre hindurch zum Schaden gereichte und noch jetzt nicht den erwarteten Gewinn nach dem Verhältnis der Auslagen gewährt, weil eine Menge Einwohner den benachbarten vielen Apotheken näher wohnt, fast alle gemeinen Leute aber auswärtigen Winkel-Ärzten nachlaufen“[88]. Und über sich selbst schreibt er, das hiesige Publikum würde ihm über sein sittliches Betragen sowie über seine Amtsführung die besten Zeugnisse geben müssen „sowie auch das Collegium Medicum zu Münster mir schon oft erweislich seine Zufriedenheit mit meinen Rechnungen selbst unerwartet bezeigt hat“.

Der Magistrat der Stadt Bocholt führt in einer Stellungnahme vom 14. September 1803[89] zur finanziellen Situation des Apothekers Reygers Folgendes aus:

„Wir glauben auch referieren zu müssen, dass die Familie des hiesigen Apothekers, solange wir sie kennen immer sehr eingeschränkt gelebt und dem ungeachtet, obschon sie die Apotheke hier allein besaß, obschon sie bei den häufigen Epidemien in neueren Jahren ein ansehnliches mag verdient haben, wie wolen sie in vielen Jahren keinen Provisor mehr zu unterhalten hatte, noch wirklich in Schulden steckt, besonders da der jetzige Apotheker Reygers nebst dem, annoch einen wahnsinnigen Bruder zu unterhalten hat.“

Und ergänzend hierzu schreibt Reygers in seiner Gegenvorstellung zum vorgenannten Antrag des Ferdinand Joseph Rave auf Errichtung einer zweiten Apotheke in Bocholt im Jahre 1803[90], dass er seinen „wahnsinnigen Bruder ernähren“ und „mit eigener Einschränkung“ noch zwei Schwestern unterstützen muss.

Zur Konkurrenzsituation der Reygerschen Apotheke bemerkt der Magistrat im o. g. Schreiben vom 14. September 1803:

„Die Dörfer und das platte Land mögen etwa 9.000 Seelen oder 1.800 Familien enthalten. Wir glauben nicht zu viel zu sagen, wenn wir behaupten, dass von diesen kaum der zehnte Teil einen Arzt und von diesem verschriebene Mitteln gebrauche.
Das ganze Publicum dahier mit Ausnahme wenigen Aufgeklärten braucht also entweder gar nichts oder nur Quacksalber, deren [es] bekanntlich vorn im Holländischen soviele gibt, die unsächlichen Zulauf haben und die Arzneien selbst ausgeben.
Die übrigen Kunden hat dann noch die hiesige Apotheke mit vielen umliegenden zu teilen, denn in einem Umkreise von 1 1/2 bis 3 Stunden hat man Apotheken zu Werth, Aalten und Wenterswijk, welche einen großen Teil des Handverkaufs an sich gezogen haben. Zu Rhede und Dinxperlo sind Hausapotheken bei Wundärzten, bei denen der erste[91] in den größsten drey Baurschaften des Kirchspiels Bocholt, namentlich: Suiderwick, Sporck, Herzebocholt, der andere im Kirchspiel Rhede[92] fast alle Arzneien abgeben. In Anholt ist eine Apotheke, welcher die reichen Baurschaften Suiderwick und Herzebocholt näher als der Bocholtschen Apotheke liegen.“

Die Entscheidung über das Reygersche Gesuch verzögert sich. Nachdem im Oktober 1806 die Salmsche Medizinalordnung in Kraft getreten war (siehe oben), bestätigt die Regierung am 4. Februar 1808 schließlich das fürstbischöfliche Privileg und den damals festgelegten Einzugsbereich. Die Urkunde ist nicht erhalten. In den Akten findet sich lediglich der Entwurf einer Nachweisung aus dem Jahre 1816,[93] die folgende Notiz enthält: „*Amt* Bocholt *und Liedern* wurde zu seinem Wirkungskreis unter d. *30.*

Januar 1799 von der münster. Regierung bestimmt und unterm 4ten Februar 1808 von der Salmschen Regierung bestättiget.“ Das Wort „Amt“ ist eingefügt, die Worte „und Liedern“ sind gestrichen, das Datum überschreibt einen ursprünglich anderslautenden Text. Es ist aber wohl davon auszugehen, dass die Salmsche Regierung den Einzugsbereich nicht erneut ändern oder erweitern, sondern, wie verlautet, die Erlaubnis vom 30. Januar 1799 bestätigen wollte.

Bereits 1811 endet die Staatshoheit des Fürstentums Salm und Bocholt kommt zunächst für drei Jahre unter französische und nach Beendigung des Wiener Kongresses im Jahre 1815 dann endgültig unter preußische Herrschaft. Mit ihr wurde auch das preußische Recht eingeführt.

Das Allgemeine Preußische Landrecht
Das Allgemeine Preußische Landrecht von 1. Juni 1794 regelte die Rechte und Pflichten des Apothekers in sehr anschaulicher und allgemeinverständlicher Weise. Dieser Gesetzestext ist im Vergleich mit der münsterischen und der Salmschen Medizinalordnung von besonderem Interesse und soll deshalb hier im Wortlaut[94] zitiert werden:

„*Rechte der Apotheker.*
§. 456. Apotheker sind zur Zubereitung der Arzeneymittel, ingleichen zum Verkaufe derselben, und der Gifte, ausschließend berechtigt.
§. 457. Naturerzeugnisse, welche, außer der Medicin, auch zu andern Fabriken-, Haus- oder Küchenbedürfnissen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen, und, jedoch nur in kleinern Quantitäten, verkaufen.
§. 458. Zum Handel mit Gewürz- oder andern Materialwaaren sind die Apotheker, als solche, nicht berechtigt.
§. 459. Doch hat an Orten, wo kein besonderer Gewürzkrämer oder Materialist angesetzt ist, der Apotheker die Vermuthung für sich, daß er auch mit Gewürzen und Materialwaaren zu handeln ausschließend berechtigt sey.
§. 460. *Aerzte und Wundärzte müssen sich der eignen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzeneyen, an Orten, wo Apotheker sind, der Regel nach enthalten.*
§. 461. Auch sogenannte Arkane[95] darf niemand, ohne besondere Erlaubniß der dem Medicinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, zum Verkaufe verfertigen.
§. 462. *Das Recht, zur Anlegung neuer Apotheken Erlaubniß zu geben, kommt allein dem Staate zu.*
§. 463. Dergleichen neue Concessionen sind nach den Vorschriften von Privilegien zu beurtheilen.

Pflichten derselben.
§. 464. Die Apotheker sind der unmittelbaren Aufsicht des Staats, und den von ihm angeordneten Medicinalbehörden unterworfen.
§. 465. *Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben, zu deren Ausübung, nach angestellter Prüfung, von der Medicinalbehörde tüchtig befunden, und zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch diese Behörde verpflichtet worden, sind fähig, einer Apotheke vorzustehen.*
§. 466. Wem es an diesen Erfordernissen mangelt, der muß, zur Verwaltung einer durch Erbgangsrecht oder sonst ihm zugefallenen Apotheke, einen nach obiger Vorschrift qualificirten Provisor bestellen.
§. 467. Ein solcher Provisor hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfaktors.
§. 468. *Kein Arzt soll in der Regel eine eigne Apotheke besitzen, oder dieselbe durch sich selbst, oder durch andre verwalten.*
§. 469. Ein Apotheker ist, bey Verlust seines Rechts, schuldig, dafür zu sorgen, daß die nöthigen Arzeneymittel bey ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben sind.
§. 470. Auch muß er solche Veranstaltungen treffen, daß das Publikum und die Kranken mit deren Zubereitung, es sey bey Tage, oder bey Nacht, schleunig gefördert werden.
§. 471. Die Pflichten der Apotheker wegen der Zubereitung, des Verkaufs, und der Verwahrung der Arzeneyen und Gifte, ingleichen wegen des Curirens der Krankheiten, sind im Criminalrechte bestimmt.

Besondere Privilegia der Apotheker.
§. 472. Apotheker genießen, wegen der einem Gemeinschuldner auf Credit gereichten Arzeneyen, das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht.
§. 473. Die von ihnen nach kaufmännischer Art geführten Bücher, haben die Rechte und die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher.
§. 474. Auch in Ansehung des Wechselausstellens genießen sie die Rechte der Kaufleute.“

Nach dem preußischen „Reglement für die Staatsprüfung der Medicinal-Personen vom 1. December 1825“ hatte der Apothekeranwärter nach einer Schulbildung, die Kenntnisse des Lateinischen beinhaltete sowie einer drei- bis vierjährigen Lehre fünf weitere Gehilfenjahre zu absolvieren und eine Staatsprüfung zu bestehen, bevor er seine Approbation zum Apotheker zweiter Klasse erhalten konnte. Um zum Apotheker erster Klasse aufsteigen zu können, musste der Kandidat ein mindestens zweisemestriges Studium erfolgreich abgeschlossen haben. In letzterem Falle konnte die Gehilfenzeit auf drei Jahre verkürzt werden.[96]

Die Aufsichtsbehörden bewerteten die Reygersche Apotheke durchwegs als gut geführt. In der Nachweisung vom 15. November 1818 heißt es:

„Die Apotheke ist bei der Untersuchung seitens des Reg. Raths v. Bories und späterhin seitens des Kreis Physici Rave sehr gut befunden worden. Aufführung ist ganz untadelhaft. Beschäftigt sich ausschließlich mit der Apotheke“.[97]

Der Apotheker Johannes Franz Knaup (1799 – 1877)

Im Mai 1825 kommt der Apotheker Johannes Franz Knaup (geb. 1799) aus Wehrden, Kreis Höxter, als Provisor in die Reygersche Apotheke. Knaup hatte 1823 in Münster „cursirt“, war im Februar desselben Jahres als Apotheker zweiter Klasse approbiert und im April 1823 in Elberfeld vereidigt worden.[98] Am 30. Mai 1826 heiratete er in Bocholt Juliana Reygers (geb. 1806), die ältere der beiden Töchter seines Prinzipals. Im Münsterischen Intelligenzblatt vom 23. Juni 1826 erschien die folgende Anzeige:[99]

„Eine Ehrenkrone ist das Alter; auf dem Wege der Gerechtigkeit wird es gefunden.“
Sprüchw. 16, 31.

Zur frommen Erinnerung
an die verwittwete Frau
Apotheker Franz Knaup
Juliana geb. Reygers.

Die Verstorbene wurde geboren zu Bocholt am 29. April 1806 und verschied daselbst, mehrmals gestärkt durch den Empfang der hl. Sakramente, am 11. Januar 1887 eines sanften Todes. Ihre Seele wird der christlichen Fürbitte angelegentlich empfohlen.

Lasset uns beten!

O Gott, Du Schöpfer und Erlöser aller Gläubigen, verleihe der Seele Deiner Dienerin Juliana die Verzeihung aller ihrer Sünden, auf daß sie die Nachlassung, welche sie allzeit gewünscht hat, durch fromme Fürbitte erlange, der Du lebst und regierst in Ewigkeit. Amen.

Vater unser . . . Gegrüßet . . .
Sie ruhe in Frieden! Amen.

Gedruckt bei J. & A. Temming in Bocholt.

Totenzettel der Juliana Knaup, geb. Reygers

„Unsere mit beiderseitiger elterlicher Einwilligung vollzogene eheliche Verbindung haben wir die Ehre unseren Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen und uns ihrem Wohlwollen besten zu empfehlen.
Bocholt den 31. Mai 1826
Fr. Knaup
Juliana Knaup geb. Reigers“

Aus der Ehe gingen die Kinder Carl Theodor (geb. 1827) und Bertha (geb. 1829) hervor. 1828 erhielt Knaup die Approbation als Apotheker erster Klasse.[100] Nach dem Tode von Reygers im Jahre 1842 übernimmt Knaup die Führung der Apotheke.[101] Johannes Franz Knaup stirbt 1877 in Bocholt. Sein Grabstein hat sich im dortigen Langenbergpark erhalten. Seine Frau Juliana überlebt ihn um fast 10 Jahre. Sie stirbt 1887.[102]

Der Apotheker Dr. phil. Carl Theodor Knaup (1827 - 1901)

Carl Theodor Knaup wurde als Sohn des Apothekers Franz Knaup am 20. April 1827 in Bocholt geboren. Er erlernte den Apothekerberuf bei seinem Vater. 1856 studierte er Pharmazie in Heidelberg bei Georg Friedrich Walz (1813 – 1862) und 1857 in Berlin.[103] 1857 erhielt er seine Approbation als Apotheker und 1858 promovierte er zum Doktor der Philosophie. Im Jahre 1863 heiratete Knaup in Münster die am 2. Januar 1834 dort geborene Rosalie Tourtual, die Tochter des seinerzeit bekannten Anatomen und Chirurgen, Regierungs- und Medizinalrats Caspar Theobald Tourtual (1802 – 1865).[104] Gleichzeitig übertrug ihm sein Vater die Leitung der Bocholter Apotheke.[105] In Bocholt wurden den Eheleuten Knaup – Tourtual drei Töchter geboren: Amalie Franziska, geboren 1864, wird Klosterfrau und tritt im Jahre 1887 mit 23 Jahren in St. Bernardin in Geldern-Kapellen als Schwester Rosalia dem Orden der „Franziskanerinnen von der Buße und der christlichen Liebe“ bei. Sie stirbt 1926 in Mönchengladbach. Julia Maria, geboren 1866, stirbt bereits im Alter von sechs Wochen. Maria Sophia, geboren 1867, bleibt ledig und stirbt 1898 im Alter von 30 Jahren in Münster.[106]

Im Jahre 1868 verkauft Carl Theodor Knaup die Bocholter Apotheke an den Apotheker Friedrich Eberhard Ruscher und verzieht nach Westerloh-Schöning bei Delbrück, Kreis Paderborn. Über Knaups weitere Berufslaufbahn ist nichts Näheres bekannt. In Schöning besaß die Familie seiner Frau den Sporckhof[107], und dort wird den

Eheleuten noch im selben Jahr 1868[108] eine weitere Tochter, Elisabeth Anna Auguste geboren. Im Jahre 1887 ist die Familie Knaup - Tourtual wieder in Münster nachweisbar. Sie wohnt in der Südstraße 8.[109] Dr. Carl Theodor Knaup stirbt dort am 28. Mai 1901. Seine Frau Rosalie stirbt am 16. Juli 1905, ebenfalls in Münster.

Die jüngste Tochter Anna Auguste Knaup (1868 - 1944) heiratet im Jahre 1893 in Münster den Apotheker Dr. Anton Bonati (1862 - 1947) aus Fritzlar. Aus der Ehe Bonati - Knaup gehen drei Kinder hervor: Amalie, geboren 1894, Rosalie, geboren 1896, und Karl, geboren 1900. Nach dem Tode der Rosalie Knaup, geb. Tourtual, wird Anna Auguste Bonati die Erbin des Sporckhofes. Ihr Sohn Karl Bonati bewirtschaftet den Hof. Dessen Nachkommen besitzen ihn noch heute.

Mit dem Verkauf der Knaupschen Apotheke endet eine über hundertjährige Familientradition. Aber die im Jahre 1764 errichtete Bocholter Apotheke besteht bis heute. Es ist die Marien-Apotheke.

Mehr über die Geschichte der Bocholter Apotheken im nächsten Heft.

Nordstraße 11, Marienapotheke, etwa 1905

Anmerkungen

1 Canon 22 des Lateran-Konzil von 1215: „Cum infirmitas nonnumquam ex peccato proveniat." (Da die Krankheit manches Mal aus der Sünde hervorgeht).
2 Canon 22 des Lateran-Konzil von 1215: „Quod infirmi prius provideant animae quam corpori" (Warum Kranke sich mehr um ihre Seele als um den Körper kümmern sollen) bezieht sich ausdrücklich auf Joh. 5, 14: „Siehe, Du bist gesund geworden. Sündige nicht mehr, damit Dir nicht noch etwas Schlimmeres geschieht."
3 Canon 22 des Lateran-Konzil von 1215: „ut postquam infirmis fuerit de spirituali salute provisum, ad corporalis medicinæ remedium salubrius procedatur cum causa cessante cesset effectus."
4 Vgl. Art. 36 der Benediktinerregel.
5 Math. 25, 36 und 40.
6 Hildegard v. Bingen, Liber subtilitatum diversarum naturarum creaturarum (Das Buch von den Geheimnissen der verschiedenen Naturen der Geschöpfe).
7 Canon 18 des Lateran-Konzils von 1215: „De iudicio sanguinis et duelli clericis interdicto" (Über die Klerikern verbotene Beteiligung an Todesurteilen und Duellen); „nec illam chirurgiæ artem subdiaconus diaconus vel sacerdos exerceant quæ ad ustionem vel incisionem inducit." (und kein Subdiakon, Diakon oder Priester soll jene Kunst der Chirurgie betreiben, die ein Ausbrennen [von Wunden] oder Schneiden induziert).
8 Zum Beispiel das Arzneidrogenbuch „Circa Instans".
9 Constitutiones et acta puplica imperatorum et regum in Monumenta Germaniae Historica Tomus II, Supplementum, Hannover 1996 [Constitutiones] S. 414, Buch III 46, Abs. 3: „confectionarii vero facient confectionem suis expensis cum testimonio medicorum iuxta formam constitutionis nec admittentur ad hoc, ut teneant stationes, nisi praestito iuramento, quod omnes confectiones suas secundum predictam formam facient sine fraude."
10 Constituiones S. 414, Buch III 46, Abs. 2: "non contrahet societatem cum confectionariis ... nec ipse etiam habebit propriam stationem."
11 Constitutiones III 46: "quod, si pervenit ad notitiam suam, quod aliquis confectionarius minus bene conficiat, curie nostre denuntiabit."
12 Siehe §§ 1, 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz).
13 Artikel zitiert nach Chr. Ludwig Hoffmann, Unterricht von dem Kollegium der Ärzte in Münster usw. nebst den münsterischen Medizinalgesetzen, Münster 1777 [Hoffmann, Unterricht].
14 Der preußische Staat wurde durch Kontrollratsgesetz Nr. 46 v. 15.02.1947 aufgelöst.
15 Bundesgesetzblatt [BGBl. I] 1960, S. 697, vgl. dort § 31 Ziffer III Nr. 41.
16 Rudolf Schmitz, Geschichte der Pharmazie 1998 Bd. I, S. 468.

17 Vgl. Constitutiones S. 412, Buch III 45, Satz 1: „Utilitati speciali prospicimus, cum communi saluti fidelium providimus." „Wir achten auf den besonderen Nutzen, indem wir uns um das Allgemeinwohl unserer Untertanen kümmern."
18 Siehe § 1 a, Abs. 10 Nr. 1 - 9 der Apothekenbetriebsordnung v. 07.08.1968, BGBl. I 1968, S. 939.
19 Universalheilmittel gegen Krankheiten.
20 Empiricus (lateinisch) „Arzneipraktiker", von griechisch: εμπειρία Erfahrung.
21 Zitiert nach Stürzbecher, Zur Geschichte der Medizinalgesetzgebung im Fürstbistum Münster im 17. und 18. Jahrhundert in Westfälische Zeitschrift - Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 114, 1964 [Stürzbecher], S. 169.
22 Bröker, Die Bürgermeister der Stadt Bocholt 1651 – 1815, S. 212 u. Weber, Familiengeschichtliche Nachrichten über Bürgermeister in den Kirchenbüchern der Pfarrkirche St. Georg Bocholt 1654 – 1815, S. 226 f. in Bocholter Quellen und Beiträge Bd. 1, Münster 1976. [BQuB Bd. 1].
23 Bröker, BQuB Bd. 1, S.213, Weber, BQuB Bd. 1, S. 236.
24 Bröker, BQuB Bd. 1, S. 214.
25 Weber, BQuB Bd. 1, S. 236.
26 Apotheke von griechisch αποθήκη, in der Grundbedeutung: „Ablage".
27 Vgl. Dioskurides, Περί ύλης ιατρικής (lat. De materia medica).
28 Ursprünglich in der Bedeutung von getrockneten Substanzen.
29 Zur Einteilung der Stadt in „Kluchten" siehe Schmeddinghoff, Münsterland, Zeitschrift für Heimatpflege 1922 Heft 5-6, S. 274 u. Becker, Bocholt von der Urlandschaft zur Stadt 1962 [Becker], S. 82 f.
30 Zitiert nach Ahoud, Das Schatzungsregister von Bocholt-Westfalen aus dem Jahr 1661, Unser Bocholt [UB] 1988 Heft 1, S. 34.
31 Bröker, BQuB Bd. 1, S. 212; Weber BQuB Bd. 1, S. 226 f.
32 Weber, BQuB Bd. 1, S. 227.
33 Hier zitiert nach der Veröffentlichung in UB 1987 – 1989.
34 Status Animarum 1750, R. 27. Das R. steht für Rawers Klucht. Dort ist Kock als Pharmacopola, (lateinisch von griechisch φαρμακοπώλης) bezeichnet, was wörtlich „Arzneimittelverkäufer", d. h. Apotheker bedeutet.
35 Status Animarum 1750, R. 27.
36 Kriegserklärung am 17.05.1756.
37 Totenbücher werden in der Pfarrei St. Georg erst seit 1750 geführt.
38 Soll heißen: Mit Zustimmung der Apothekers Gerhard Anton Reygers (siehe unten).
39 Landesarchiv Münster, Fürstentum Salm Kanzlei XX, 10; Schreiben des Magistrats v. 14.09.1803.
40 Stammbuch und Chronik der Familien Driessen, Giessing, van Wensen, Schwartz, Sträter, Hölscher, Bocholt 1925 [Stammbuch], S. 103 u. 110.
41 Landesarchiv Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur Nr. 2749.
42 Landesarchiv Münster, Fürstentum Salm Kanzlei XX, 11.
43 Landesarchiv Münster, Fürstentum Salm Kanzlei XX, 10. Schreiben v. 09.09.1803.
44 Gemeint ist hier die Apotheke des Gerhard Anton Reygers.
45 Terhalle, Das Medizinalwesen im Fürstentum Salm von 1802 bis 1810, Vreden 2014, S. 38 f. u. 79 f.
46 Auch Kaning oder Küning. Heute: Dingden, Bocholter Str. 2 (Konditorei-Cafe Richard Winkelmann). Näheres siehe: Wilhelm Ritte, UB 1970, Heft 2, S. 24 ff.
47 Stadtarchiv Bocholt, Weber, Kartei Nr. 15145.
48 Die älteste Tochter Anna Gertrud heiratete 1747 Gerhard Schwartz, den Großvater von Ludwig Schwartz (Fa. Ludwig Schwartz, Bocholt). Siehe Status Animarum 1750, R. 139 und Stammbuch, S. 103 u. 110.
49 Lindenberg, Eine Wanderung vom alten ins neue Bocholt [Lindenberg], UB 1957, Heft 4, S. 28.
50 Materialisten betrieben Großhandel mit Apothekerwaren und Gewürzen.
51 Stürzbecher, S. 170 ff.
52 Erbauer des fürstbischöflichen Schlosses zu Münster (1767-1787).
53 Druffel, Das münstersche Medizinalwesen von 1750 bis 1818 in Westfälische Zeitschrift - Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 65, 1907, S. 65.
54 Artikel zitiert nach Hoffmann, Unterricht.
55 Status Animarum 1750, N. 4. Das N. steht für Neue Klucht.
56 Vgl. hierzu: Schmeddinghoff in: Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen Stadt Bocholt 1931, S. 33 f. Ferner: Schlacht bei Mehrhoog am 05.08.1758.
57 D. h. Höker, Kleinhändler.
58 Friede von Hubertusburg am 15.02.1783.
59 Diese und die folgenden Schreiben siehe Landesarchiv Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur Nr. 2749.
60 Zur Familie Hagemann vgl. Reygers II, passim; Schmeddinghoff, Heimatkalender des Kreises Borken 1927, S. 28-35; Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen Kreis Borken 1954, S. 447-453; Besser UB 1964, Heft 4, S. 29-33; Lindenberg UB 1959, Heft 4, S. 30 ff.; Grunewald UB 2001, Heft 2, S. 39;
61 Landesarchiv Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur Nr. 2749.
62 Landesarchiv Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur Nr. 2749.
63 Heute Europaplatz 6-8 (siehe oben).
64 Landesarchiv Münster, Fürstentum Münster Kabinettsregistratur Nr. 2749.
65 Das Thuisinksche Anwesen befand sich nach Lindenberg UB 1957, Heft 4, S. 28 u. Becker, S. 82, in der Rawers-Kucht. Die Ortsangabe des Protokolls steht im Widerspruch zu den Angaben der Einwohnerverzeichnisse von 1762 u. 1766, nach denen Reygers nach wie vor in der Viehklucht wohnte.
66 Dt.: „F. I. C. N. weicht nicht, sondern gewinnt oder stirbt."
67 Landesarchiv Münster, Fürstentum Salm Kanzlei XX, 11.
68 Landesarchiv Münster, Fürstentum Salm Kanzlei XX, 11; ferner: XX, 10, Schreiben v. 09.09.1803.
69 Kopfschatzungsregister der Stadt Bocholt 1764 (1), S. 8.
70 Verzeichnis sämtlicher Civil-Einwohner zu Bocholt 1840, Haus Nr. 368.
71 Eintragung im Totenbuch St. Georg v. 04.03.1827/47.
72 Eintragung im Totenbuch St. Georg v. 23.01.1836/10.
73 Landesarchiv Münster, Fürstentum Salm Kanzlei XX, 10: Schreiben vom 09.09.1803 (... „meinen wahnsinnigen Bruder ernähren.").
74 Landesarchiv Münster, Fürstentum Salm Kanzlei XX, 10.
75 Die Jahre 1778 oder 1779 könnten der Zeitpunkt der endgültigen Aufgabe der Kockschen Apotheke durch Hermanna Elisabeth Muter, geb. Kock (geb. 1716), sein.
76 Personenschatzungsregister der Stadt Bocholt 1778 Nr. 300.
77 Eckart, Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, 2013, S. 154 f.
78 Letzterer ist nicht zu verwechseln mit dem Doktor beider Rechte Wilhelm Reigers (1758 - 1832), der als Advokat und später als Richter in Bocholt tätig war. Vgl. Reigers II, S. 24.
79 Stadtarchiv Bocholt SBOH 2, Nr. 874: Nachweisung sämtlicher Medizinalpersonen [Nachweisung] (Entwurf) v. 07.11.1816.
80 Stadtarchiv Bocholt SBOH 2, Nr. 874: Nachweisung v. 15.11.1818.
81 Stadtarchiv Bocholt SBOH 2, Nr. 874: Nachweisung (Entwurf) v. 07.11.1816.
82 Landesarchiv Münster, Fürstentum Salm Kanzlei XX, 11.
83 Landesarchiv Münster, Fürstentum Salm Kanzlei XX, 11.
84 Vgl. oben: Art. 202 [S. 247] Medizinalordnung vom 14. Mai 1777. zitiert nach Hoffmann, Unterricht.
85 Vgl. Runte in: Geschichte der Stadt Rhede, 2000 [Runte], S. 467.
86 Paragraphen zitiert nach Terhalle, S. 305-352.
87 Landesarchiv Münster, Fürstentum Salm Kanzlei XX, 11.
88 Gemeint sind hier die „Hausapotheken" von Wunderheilern u. Kurpfuschern.
89 Landesarchiv Münster, Fürstentum Salm Kanzlei XX, 10. Stellungnahme zum Antrag des Arztes Ferdinand Joseph Rave (1774 – 1814) auf Errichtung einer zweiten Apotheke in Bocholt o. D. [14.09.1803].
90 Landesarchiv Münster, Fürstentum Salm Kanzlei XX, 10, Schreiben o. D. [v. 09.09.1803].
91 Richtiger wohl: „der letztere".
92 Runte, S. 468.
93 Stadtarchiv Bocholt SBOH 2 Nr. 874: Nachweisung (Entwurf) v. 07.11.1816.
94 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 1. Juni 1794, Zweyter Theil, Achter Titel, Sechster Abschnitt, Von Apothekern.
95 Geheimmittel.
96 Vollständige systematische Sammlung der preußischen Medizinalgesetze und Verordnungen, Magdeburg, Creutz 1833, S. 186, 189.
97 Stadtarchiv Bocholt SBOH 2 Nr. 874: Nachweisung v. 15.11.1818.
98 Stadtarchiv Bocholt SBOH 2 Nr. 878: Nachweisungen v. 29.11.1825 u. 27.11.1826.
99 Münsterisches Intelligenzblatt 1826, Nr. 50, S. 550.
100 Stadtarchiv Bocholt SBOH 2, Nr. 887: Nachweisung v. 22.02.1843
101 Regierungsamtsblatt 1843, S. 223.
102 Näheres: Wiedemann, UB 2014, Heft 3, S. 33 f.
103 Quelle (Internet): Dr. G. F. Walz: Jahrbuch für Pharmazie und verwandte Fächer, Heidelberg 1856; dort unter Nr. „44. Knaup, C. aus Bochhold, jetzt Stud. in Berlin".
104 Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 38 (1894), S. 487.
105 Stadtarchiv Bocholt SBOH 2, Nr. 887.
106 Standesamt Münster 1898, Nr. 189.
107 Geburtsort des Kaiserlichen Kavallerie-Generals Johann Graf von Sporck (1600 - 1679). Näheres siehe: Zedler: Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller Wissenschafften und Künste, Band 39, Leipzig 1744, Spalte 367 f.
108 Taufbuch der Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist in Delbrück.
109 Adressbuch der Stadt Münster von 1887.